Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/2/8 4Ob304/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.1983

Norm

UWG §9 B6
UWG §9 F5

Rechtssatz

Wenn die äußere Form eines Produktes im Verkehr als Kennzeichen eines Unternehmens Verkehrsgeltung erworben hat, genießt sie nach österreichischem Recht den sogenannten Ausstattungsschutz. In einem solchen Fall bedarf es dann keine Rückgriffs auf § 1 UWG. -"Schnapskarten I"

Entscheidungstexte

- 4 Ob 304/83
  Entscheidungstext OGH 08.02.1983 4 Ob 304/83
  Veröff: ÖBl 1983,70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0078818

Dokumentnummer

JJR_19830208_OGH0002_0040OB00304_8300000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at